

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 4/09 B

L 5 U 89/08 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 7 U 308/05 (SG Koblenz)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Unfallkasse Rheinland-Pfalz,
Orensteinstraße 10, 56626 Andernach,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. März 2009 durch den
Richter Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 6. November 2008 wird als un-
zulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Die Klägerin hat zur Begründung ihrer Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet. Da der Beschluss kurz begründet werden soll, jedoch von einer weiteren Begründung abgesehen werden kann, wenn sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 Die Klägerin stützt ihre Beschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Die von der Klägerin gerügte Verletzung des § 128 SGG scheidet als Grund für die Revisionszulassung schon nach dem Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG aus. Hinsichtlich der von ihr gerügten Verletzung der Aufklärungspflicht nach § 103 SGG durch das LSG mangelt es an der Bezeichnung eines Beweisantrags.
- 4 Eine Verletzung des Anspruchs der Klägerin auf rechtliches Gehör, weil das LSG keine Hinweise erteilt habe, ist als Verfahrensmangel nicht dargetan. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) soll der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes <GG>, § 62 SGG) verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten (vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 mwN; BVerfGE 84, 188, 190), und sicherstellen, dass ihr Vorbringen vom Gericht in seine Erwägungen miteinbezogen wird (BVerfGE 96, 205, 216 f). Es besteht jedoch insbesondere gegenüber rechtskundig vertretenen Beteiligten weder eine allgemeine Aufklärungspflicht des Gerichts über die Rechtslage noch die Pflicht, bei der Erörterung der Sach- und Rechtslage bereits die endgültige Beweiswürdigung darzulegen. Denn das Gericht kann und darf das Ergebnis der Entscheidung, die in der nachfolgenden Beratung erst gefunden werden soll, nicht vorwegnehmen. Es gibt insbesondere keinen allgemeinen Ver-



fahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichten würde, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gründe zuvor mit den Beteiligten zu erörtern (*vgl etwa BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1*).

- 5 Die mit der Rüge wegen nicht erfolgter ergänzender Befragung des Sachverständigen Dr. W. inzident geltende gemachte weitere Verletzung des rechtlichen Gehörs (*vgl Beschluss des Senats vom 13. September 2005 - B 2 U 5/05 B*) kann ebenfalls nicht zu einer Zulassung der Revision führen. Zwar steht den Beteiligten gemäß § 116 Satz 2 SGG, § 118 Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 397, 402, 411 Abs 4 Zivilprozessordnung das Recht zu, dem Sachverständigen diejenigen Fragen vorlegen zu lassen, die sie zur Aufklärung der Sache für dienlich erachten (*BVerfG vom 3. Februar 1998 - 1 BvR 909/94; BSG vom 12. Dezember 2006 - B 13 R 427/06 B - mwN*), auch müssen die dem Sachverständigen zu stellenden Fragen nicht formuliert werden, es müssen aber die erläuterungsbedürftigen Punkte hinreichend konkret bezeichnet werden, zB Lücken oder Widersprüche in den bisherigen Beweiserhebungen (*BSG SozR 3-1750 § 411 Nr 1*).
- 6 Dass die Klägerin einen Antrag, der diese Voraussetzungen erfüllte, vor dem LSG gestellt habe, ist ihrer Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen. Sie zeigt insbesondere nicht auf, hinsichtlich welcher Punkte sie noch Aufklärungsbedarf sah, die durch eine persönliche Befragung von Dr. W. zu klären gewesen wären. Ein allgemeiner Verweis auf ihren Sachvortrag im vorinstanzlichen Verfahren und insbesondere die Berufungsbegründung sowie die falsche Würdigung der Äußerungen von Dr. W. durch das Sozialgericht genügen ihren Darlegungspflichten nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG in Bezug auf die erläuterungsbedürftigen Punkte nicht.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

